

Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)

Vom 24. Oktober 2008

(ABl. 2009 S. 132),

geändert durch Beschluss vom 21. März 2014

Präambel

- § 1 Rechtsform, Name, Status, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Schulen in Trägerschaft der Stiftung
- § 4 Vermögen, Verwendung der Mittel
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand, Vorsitz
- § 7 Geschäftsgang des Vorstands
- § 8 Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung
- § 9 Stiftungsrat, Vorsitz
- § 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats
- § 11 Aufgaben des Stiftungsrats
- § 12 Pädagogischer Beirat
- § 13 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung
- § 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung
- § 15 Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall
- § 16 Übergangsvorschriften

Präambel

Mit Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland nimmt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland gegenüber heranwachsenden Generationen und der Gesellschaft ihre Bildungsverantwortung wahr. Ihren Bildungsauftrag erfüllt sie durch die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung, insbesondere durch die Förderung von Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft sowie deren Gründung und deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung.

Die Arbeit der Stiftung geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Durch ihre Arbeit unterstützt und fördert die Stiftung Bildungseinrichtungen, die sich reformpädagogischen Ansätzen sowie der Inklusion und Integration von jungen

Menschen ebenso verpflichtet sehen wie den Zielen der Bildungsgerechtigkeit, der Friedenserziehung und der Bewahrung der Schöpfung.

Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Insbesondere das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis hinführen, das die Annahme der eigenen Person, die Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und ein verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft bejaht. Ziel der Ausbildung an Schulen und an anderen Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland ist es, die besonderen Talente eines jeden jungen Menschen zur Entfaltung zu bringen und mit Kindern und Jugendlichen einen Lebenswandel in christlicher Verantwortung einzuüben.

§ 1

Rechtsform, Name, Status, Sitz

(1) ¹Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland“. ²Sie ist ein selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Zweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung.

²Dies wird vor allem verwirklicht durch

1. Trägerschaft von evangelischen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen;
2. Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die die Errichtung evangelischer Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.

(2) Der Stiftungszweck wird auch durch die Entwicklung und Pflege eines evangelischen Schulprofils sowie im Rahmen des Schulalltags durch das Angebot des Evangelischen Religionsunterrichts und darüber hinaus durch regelmäßige Schulandachten und Schulgottesdienste im Rhythmus des Kirchenjahres verwirklicht.

(3) ¹Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung von bildungsbezogener Forschung und Lehre. ²Die Stiftung kann insbesondere zur Evaluierung und Weiterentwicklung von evangelischen Bildungseinrichtungen Forschungsaufträge und Forschungsstipendien vergeben.

(4) Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen innerkirchlich sowie in der Öffentlichkeit arbeitet die Evangelische Schulstiftung mit Trägern

anderer Bildungseinrichtungen und mit dem für Bildungsfragen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen, insbesondere kann sie mit ihnen Dienstleistungsverträge abschließen.

§ 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

- (1) 1Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem jeweils für sie maßgeblichen Landesrecht. 2Sie sind in Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf den evangelischen Glauben ausgerichtet.
- (2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung erfüllen die Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Absatz 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216).

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) 1Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. 3Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) 1Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. 2Abweichend von Absatz 2 kann das Grundstockvermögen in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Geldbetrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand;
2. der Stiftungsrat.

(2) Eine Person kann nicht beiden Organen gleichzeitig angehören.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. ²Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(4) ¹Die Mitgliedschaft in den Organen endet

1. mit Ablauf der Amtszeit, bei einem neben- oder hauptberuflichen Vorstandsmitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung;
2. durch Niederlegung des Amtes;
3. durch Abberufung.

²Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nummer 2 kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn die Niederlegung des Amtes der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist.

³Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.

(5) ¹Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied benannt. ²Ehrenamtliche Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

(6) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6 Vorstand, Vorsitz

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei stimmberechtigten Mitgliedern. ²Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. ²Wiederberufung ist möglich. ³Die Stiftung kann Vorstandsmitglieder auch neben- oder hauptberuflich nach Maßgabe des Stellenplans beschäftigen. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zur Bildung des neuen Vorstands fort.

- (3) 1Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bestimmt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. 2Wiederwahl beziehungsweise Wiederbenennung ist möglich.
- (4) 1Eine Abberufung oder eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. 2Die vorzeitige Beendigung eines Dienstverhältnisses ist sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für den Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die Aufgaben der Stiftungsverwaltung bis zur Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Stiftungsrat vorerst allein weiter.

§ 7

Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, zusammen.
- (2) 1Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. 2Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (3) 1Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. 2Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. 3Die Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. 4Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) 1Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. 2Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (5) 1Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. 2Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. 3Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

- (1) 1Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. 2Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. 3Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen

der Beschlüsse des Stiftungsrats. 4Er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. 5Dabei ist er zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) 1Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. 2Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils allein vertretungsberechtigt. 3Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats gebunden.

(3) 1Darüber hinaus erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Stiftung
2. Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

2Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Stiftungsrat oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Weiterentwicklung der von der Stiftung getragenen Bildungseinrichtungen zuständig. Es beruft Einrichtungsleitungsverfassungen ein und berät sich mit den Leiterinnen und Leitern über die Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit eine Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht abweichend regelt.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Die Geschäftsordnung erlässt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftungsrat.

(6) Der Vorstand ist dem Stiftungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9

Stiftungsrat, Vorsitz

(1) 1Der Stiftungsrat besteht einschließlich der oder dem Vorsitzenden aus mindestens vier, höchstens neun stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. 2Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat setzt die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, andernfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus.

(2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Stiftung stehen, können nicht im Stiftungsrat mitwirken.

(3) 1Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die für Bildungsfragen zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mittel-

deutschland. 2Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.

(4) 1Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der berufenen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich. 2Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters fort.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) 1Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. 2Eine Sitzung des Stiftungsrats ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) 1Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. 2Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) 1Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. 2Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. 3Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. 4Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. 5Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.

(4) 1Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. 2Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats aufgenommen.

(5) 1Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. 2Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. 3Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorstand und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unverzüglich zuzuleiten.

(6) ¹Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. ²Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. ²Er nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

(2) ¹Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Gründung von Bildungseinrichtungen sowie deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung;
2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens;
3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4 Satz 2;
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
6. die Berufung und die Abberufung, bei neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit die Begründung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, der Mitglieder des Vorstands;
7. die Bestellung eines pädagogischen Beirats nach § 12;
8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den pädagogischen Beirat;
9. die Entlastung des Vorstands;
10. die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 14 Absatz 2;
11. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1.

²Vor Entscheidungen gemäß Nummer 1 bis 8 und Nummer 11 hat der Stiftungsrat eine schriftliche Stellungnahme des Vorstands einzuholen und diese bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:

1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50 000 Euro übersteigen;
2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften;
3. die Besetzung von Bildungseinrichtungsleitungsstellen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Pädagogischer Beirat

1Der Stiftungsrat kann einen pädagogischen Beirat bestellen. 2Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. 3Näheres regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13

Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) 1Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. 2Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögenübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Stiftungsrat spätestens bis zum 1. August des Folgejahres vor.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.
- (2) 1Auf Beschluss des Stiftungsrats hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. 2Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. 3Der Stiftungsrat beschließt den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Stiftung getragenen Schulen ist für jede Schule getrennt vorzunehmen und auszuweisen.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) 1Satzungsändernde Beschlüsse fasst der Stiftungsrat vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. 2Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) ¹Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird der Vorstand für die Dauer seiner ersten Amtszeit nach Errichtung der Stiftung aus den Referatsleitern der Referate Schulen und Finanzen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gebildet. ²Das Amt des Vorsitzenden des Vorstands wird dem Referatsleiter des Referates Schulen, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden dem Referatsleiter des Referates Finanzen übertragen. ³Im Übrigen bleiben die Rechte des Stiftungsrats unberührt.

(2) Vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) am 1. Januar 2009 treten an die Stelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und an die Stelle des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.